Spezielle Bedingungen für Online-Auktionen der ProdEq Trading GmbH

Durch die Registrierung auf der Auktionsplattform (siehe Art. 3) werden die nachfolgenden Bedingungen für die Teilnahme an einer Versteigerung oder einem Bieterverfahren (im Folgenden zusammenfassend „Auktion“) der ProdEq Trading GmbH anerkannt

1. Veranstalter

Die ProdEq Trading GmbH, Reckholder 1, CH-9527 Niederhelfenschwil (im Folgenden «Veranstalter») führt auf ihrer Online-Plattform www.prodeq.com oder anderen Plattformen Auktionen durch.

2. Versteigert werden:

Industrielle Maschinen und Anlagen sowie sonstige Wirtschaftsgüter

3. Registrierung und Teilnahmeberechtigung:

3.1 Der Zugang zur Auktionsplattform ist öffentlich. Die Teilnahme an einer Auktion jedoch bedarf der vorherigen Registrierung als Bieter (im Folgenden «Bieter») und dessen Zulassung durch den Veranstalter.

3.2 Die Registrierung ist ausschliesslich natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vorbehalten.

3.3 Für die Registrierung sind wahrheitsgemässe und vollständige Angaben zu machen und bei Änderungen zu aktualisieren.

3.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung als Bieter. Der Veranstalter prüft eingehende Registrierungen und erteilt deren Zulassung nach eigenem Ermessen. Der Veranstalter behält sich vor, Bieter jederzeit ohne Angabe von Gründen generell oder für bestimmte Auktionen -auch während bereits laufender Auktion- auszuschliessen.

3.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahme an einer Auktion von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3.6 Es liegt in der Verantwortung des Bieters, ein sicheres Passwort zu vergeben und das vergebene Passwort geheim zu halten. Sollte der Bieter Grund zu der Annahme haben, dass seine Anmeldedaten einem unbefugten Dritten bekannt geworden sind, ist er verpflichtet, dies dem Veranstalter zu melden und seinen Zugang sperren zu lassen.

3.7 Bieter können schriftlich oder per E-Mail die Aufhebung ihrer Registrierung beim Veranstalter verlangen.
Während der Bindungsfrist eines Gebotes gemäss Art. 7.3 kann eine Registrierung nicht aufgehoben werden.

4. Vertragsgrundlagen:

4.1 Allen Auktionen liegen diese zum Zeitpunkt der Registrierung für eine Auktion gültigen «speziellen Bedingungen für Online-Auktionen der ProdEq Trading GmbH» sowie die «allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der ProdEq Trading GmbH» (im Folgenden «AVL»), abrufbar unter https://www.prodeq.com/brochures/PTR_Terms_DE.pdf, zugrunde.

4.2 Darüber hinaus gelten auktionsspezifisch die auf der Plattform veröffentlichten Konditionen, wie z.B. Auktions-Aufgeld, Standort der Ware, Zahlungsbedingungen, Abholbedingungen, etc. Weichen die Konditionen einzelner Positionen gegenüber den Konditionen der Auktion ab, so gelten die Konditionen der Position.

4.3 Ist nichts anderes angegeben, werden die Positionen «EXW ab Fundament und unverpackt» gemäss Incoterms® 2020 verkauft. Erbringt der Veranstalter darüber hinaus Leistungen im Zusammenhang mit der Verladung der Ware, so werden diese Leistungen unabhängig vom Warengeschäft erbracht und als separate Position fakturiert.

4.4 Werden Auktionen im Namen Dritter durchgeführt, so können zusätzliche Bedingungen gelten. Diese werden auf der Plattform bei den Auktionsinformationen publiziert.

5. Durchführung einer Auktion:

5.1 Es werden ausschliesslich die auf der Versteigerungsplattform veröffentlichten Waren (im Folgenden «Positionen») zur Auktion angeboten. Diese werden durch die Positionsnummer eindeutig gekennzeichnet und durch eine Beschreibung und/oder einige Fotos ausgewiesen. Massgeblich ist die Beschreibung in deutscher Sprache.

5.2 Die Ausschreibung der Positionen auf der Versteigerungsplattform versteht sich als Einladung zur Abgabe eines Gebotes. Damit behält sich der Veranstalter bis zum Zuschlag vor, Auktionen jederzeit (auch nach deren Ablauf) abzubrechen, Auktionstermine zu ändern, einzelne Positionen zu entfernen oder hinzuzufügen und Mindestpreise anzupassen.

5.3 Je nach Art einer Auktion können für die Positionen
- Mindestpreise gelten, welche entweder publiziert oder nicht publiziert werden
- Sofortkaufpreise ausgewiesen werden
- das aktuell höchste Gebot entweder angezeigt oder nicht angezeigt werden

6. Besichtigungen

Der Veranstalter ermöglicht den Bietern, die Positionen vor der Abgabe eines Gebotes an vom Veranstalter festgelegten Terminen zu besichtigen und sich vom Zustand der Ware zu überzeugen. In Ausnahmesituationen werden ersatzweise auch Online-Besichtigungen angeboten.

7. Abgabe von Geboten:

7.1 Die Auktion einer Position beginnt und endet mit den Zeiten, welche für jede Position angezeigt werden. Massgeblich ist allein die Systemzeit der Auktionsplattform.

7.2 Gebote können nur von registrierten und zugelassenen Personen (Bietern) abgegeben werden.

7.3 Gebote sind für den Bieter rechtsverbindlich und unwiderruflich. Sie haben den Rechtscharakter einer Bestellung zu den Konditionen gemäss Art. 4.1 bis 4.4. Die Annahme des Gebots bzw. der Bestellung bedarf des expliziten textlichen Zuschlags des Veranstalters. Wurden keine anderen Angaben gemacht, ist der Bieter für eine Dauer von 14 Tagen an sein Gebot gebunden.

Im Rahmen dieser Frist behalten Gebote ihre Gültigkeit auch dann, wenn höhere Gebote anderer Parteien eingegangen sind, Mindestpreise nicht erreicht wurden oder die Auktion vom Veranstalter abgebrochen wurde.

7.4 Der Veranstalter kann Mindest-Gebotsschritte vorgeben und diese während der Auktion einer Position anpassen.

7.5 Der Veranstalter kann einen Bietagenten zur Verfügung stellen. Der Bietagent erhöht das Gebot innerhalb vom Bieter vorgegebener Grenzen automatisch, bis der Bieter wieder Höchstbietender ist. Die Abgabe von Geboten mittels anderer automatisierter Datenverarbeitungsprozesse (sogenannter «Sniper» Programme) ist unzulässig.

7.6 Mit dem Eingang eines neuen Höchstgebotes innerhalb eines vom Veranstalter festgelegten Zeitraums vor Ablauf einer Position, wird die Laufzeit der Position verlängert.

8. Zuschlag und Zahlung:

8.1 Über den Zuschlag einer Position an einen Bieter entscheidet allein der Veranstalter. Er ist dabei nicht an das höchste Gebot gebunden.

8.2 Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und dem Veranstalter bzw. Verkäufer ein Kaufvertrag zustande.
Mehrere einem Bieter zugeschlagene Positionen derselben Auktion konstituieren gemeinsam einen einzelnen Kaufvertrag.
Der Zuschlag wird mittels Zusendung einer Proforma-Rechnung erteilt.

8.3 Mangels anderer Angaben ist die Zahlung spätestens 5 Werktage nach Ausstellung der Proforma-Rechnung auf dem Konto des Veranstalters fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Bieter in Verzug, ohne dass es hierzu einer weiteren Mitteilung bedarf.

8.4 Das Risiko des Zahlungsverkehrs trägt der Bieter. Im Zusammenhang mit der Sicherheit des E-Mail-Verkehrs und der Übermittlung von Kontoinformationen (IBAN) wird auf Art. 7.3 der AVL hingewiesen.

8.5 Für die Freimachung der Ware zum Export, die Beachtung der nationalen Exportkontrollvorschriften und die Ausfuhr der Ware ist allein der Bieter verantwortlich.

8.5.1 Die Nichterlangung der Ausfuhrgenehmigung aufgrund Aussenhandelsbeschränkungen oder Embargos entbindet den Bieter nicht von der Vertragserfüllung

8.5.2 Für Bieter, deren Geschäfts- bzw. Wohnsitz sich ausserhalb des Standortlandes der Ware befindet, fakturiert der Veranstalter Erfüllungssicherheit in Höhe der geltenden nationalen Umsatzsteuer. Die Sicherheitsleistung wird innerhalb von 14 Tagen nach fristgerechter Vorlage eines ordnungsgemässen Nachweises der Umsatzsteuerbefreiung (Ausfuhrerklärung bzw. Gelangensbestätigung und gültige MWSt UID) zurückerstattet. Die Nachweise sind innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Abholung der Ware vorzulegen.

8.5.3 Kann die Befreiung von der Umsatzsteuer vom Bieter nicht innerhalb dieser Frist nachgewiesen werden, stellt der Veranstalter eine geänderte Handelsrechnung mit ordnungsgemäss ausgewiesener Umsatzsteuer aus.

8.5.4 Der Bieter haftet gegenüber dem Veranstalter für Schäden, welche dem Veranstalter oder Verkäufer aufgrund des Nichteinhaltens von Aussenhandels- und Mehrwertsteuervorschriften entstehen.

9. Abholung:

9.1 Die Abholbedingungen werden für jede Auktion auf der Auktionsplattform publiziert.

9.2 Die Abholung und die Übertragung des zugeschlagenen Rechts erfolgen erst nach vollständiger Zahlung des Zuschlagspreises, des Auktions-Aufgeldes, der gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. der Erfüllungssicherheit sowie allfälliger Demontage- und Verladungs- bzw. Bereitstellungskosten.

9.3 Nach vollständiger Zahlung stellt der Veranstalter einen Abholschein aus.
Der Abholer weist sich bei der Abholung aus und legt den Abholschein vor.

9.4 Die Handelsrechnung wird vom Veranstalter anlässlich der Übergabe/Auslieferung der Ware ausgestellt

10. Nichterfüllung seitens des Bieters:

10.1 Erfüllt der Bieter, welchem eine Position zugeschlagen wurde, seine Zahlungs- oder Abholverpflichtungen nicht innerhalb der Fristen gemäss Art. 8.3 oder Art. 4, so kann der Veranstalter die Position neu ausschreiben oder einem anderen Bieter zuschlagen. Der Erfüllungsanspruch des Veranstalters gegenüber dem Bieter bleibt bis zum Zuschlag an einen anderen Bieter bestehen.

10.2 Bei erneuter Ausschreibung wird der säumige Bieter von der Auktion ausgeschlossen.

10.3 Der säumige Bieter haftet gegenüber dem Veranstalter und gegenüber dem Verkäufer für entstandenen Schaden, hat aber keinen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös.

11. Ausschluss betreffend Verfügbarkeit und Qualität der Auktionsplattform:

Die auf der Auktionsplattform angebotenen Dienstleistungen werden unter Ausschluss jeglicher Zusicherung hinsichtlich Verfügbarkeit und Qualität zur Verfügung gestellt.

12. Änderung dieser Bedingungen

Der Veranstalter kann diese speziellen Bedingungen für Online-Auktionen oder die mitgeltenden AVL jederzeit ändern. Die geänderten Bedingungen werden allen für laufende Auktionen bereits registrierten Teilnehmern per E-Mail bekanntgegeben. Bieter können bereits abgegebene Gebote auf laufende Auktionen stornieren lassen. Geschieht dies nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, so gelten die geänderten Bedingungen als angenommen. Der Veranstalter wird auf die 14-Tage Frist bei der Bekanntgabe der Änderung gesondert hinweisen.

13. Salvatorische Klausel:

Soweit einzelne Bestimmungen der vorliegenden Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.